

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LF2-WA-20/014-00

Bearbeiter
Dr. Krenn

02272/9005
DW 16613

Datum
3. April 2001

Betrifft:

Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 1974 (EURO-Umstellung); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.04.2001

Ltg.-**732/W-10-2001**

E-Ausschuss

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABI. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABI. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Auf Grund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen

Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Weinbaugesetz 1974, LGBl. 6150-6, betroffen. Es sollen die Strafbestimmungen des § 18 Abs. 1 und Abs. 2, womit die Geldstrafen normiert werden, durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Die bestehenden Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und – soweit erforderlich - geglättet:

- * der Betrag von S 5.000,- (Umrechnungsergebnis: € 363,36) wird auf € 360,- geglättet
- * der Betrag von S 2,- (Umrechnungsergebnis: € 0,145) wird auf € 0,15 gerundet
- * der Betrag von S 5,- (Umrechnungsergebnis: € 0,363) wird auf € 0,35 geglättet
- * der Betrag von S 0,50 (Umrechnungsergebnis: € 0,036) wird auf € 0,04 gerundet

Die letztgenannten drei Beträge werden entgegen Punkt 3.4. der von der NÖ Landesregierung beschlossenen Vorgangsweise nicht auf 1 Euro geglättet (laut Punkt 3.4. wären Beträge in Höhe von bis zu S 100,- auf 1 Euro zu glätten), sondern lediglich möglichst genau umgerechnet und gerundet; bei der Formulierung „von S 2,- bis S 5,- je m²“ wäre eine Glättung auf 1 Euro überhaupt sinnentleerend, da es sodann lauten würde „von € 1,- bis € 1,- je m²“, womit die Höchst- und Mindeststrafe ident wären (kein Strafraum mehr). Beim letztgenannten Betrag „bis zu S 0,50 je m²“ würde eine Glättung auf 1 Euro den höchstmöglichen Strafraum auf das siebenundzwanzigfache Ausmaß anheben, was – noch dazu für ein Formaldelikt – in rechtspolitischer Hinsicht nicht anstrebenswert erscheint.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Artikel 15 Abs. 1 B-VG.

Kostendarstellung:

Da es sich bei den Strafbestimmungen des § 18 Abs. 1 und 2 um Rahmenbeträge handelt, mit welchen jeweils Geldstrafen normiert werden, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung